



# Ordnungsvorschriften für Eingänge und öffentliche Bereiche

Die Krankenhäuser in der Region Stockholm sollen barrierefreie, sichere und einladende Ort sein. Krankenseingänge sind in erster Linie für Patienten und Besucher bestimmt. Zum Wohle aller gelten die folgenden Regeln:

- 1 § Die Toiletten dürfen nur zu dem Zweck benutzt werden, für den sie bestimmt sind.
- 2 § Es ist nicht erlaubt, sich auf die Möbel oder den Boden zu legen.
- 3 § Rauchen, Abfälle auf den Boden werfen, Essen zubereiten und Alkoholkonsum sind nicht erlaubt.
- 4 § Es ist nicht erlaubt, andere Personen zu belästigen oder sich anderweitig störend zu verhalten.
- 5 § Nur Diensthunde für öffentliche Zwecke und für zivile Personen sind in öffentlichen Bereichen und an den Eingängen des Krankenhauses erlaubt.
- 6 § Innerhalb des Krankenhauses gilt ein generelles Fotografierverbot, und alle Plakate bedürfen der Genehmigung des Grundstückseigentümers.
- 7 § Der Grundstückseigentümer toleriert Graffiti nicht, und alle diesbezüglichen Vorfälle werden der Polizei gemeldet.
- 8 § Jeder Verkauf und jede Verbreitung von Druckerzeugnissen ist genehmigungspflichtig und bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers.
- 9 § Das Fahren oder Führen von Fahrrädern, Skateboards, Inline-Skates oder ähnlichem ist nicht gestattet. Fahrräder dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt werden. Fahrräder, die so abgestellt sind, dass sie ein Hindernis oder eine Verletzungsgefahr darstellen, können entfernt werden.
- 10 § Die Besucher müssen ihre mitgebrachten Gegenstände selbst beaufsichtigen. Zurückgelassene Gegenstände können in Gewahrsam genommen und der Polizei übergeben werden. Der Grundstückseigentümer haftet nicht für Schäden oder Diebstahl an den Gegenständen der Besucher.
- 11 § Alle Formen von motorisierten oder batteriebetriebenen Transportfahrzeugen wie E-Scooter und Hoverboards sind in öffentlichen Bereichen, wie dem Durchlass und dem Eingang, nicht erlaubt. Medizinische Transporthilfen sind zugelassen.
- 12 § Alle Personen, die sich in öffentlichen Bereichen und Eingängen aufhalten, sind verpflichtet, den Anweisungen von Sicherheitsbeamten oder Wachleuten Folge zu leisten. Eine nicht befolgte Aufforderung kann zur Verweisung führen.
- 13 § Der an den Eingang angrenzende Bereich darf nicht versperrt und der Durchgang nicht behindert werden. Der Eingang ist kein Aufenthaltsbereich, außer für Besucher, die für kurze Zeit auf ein Verkehrsmittel wie einen Fahrdienst oder ein Taxi warten.
- 14 § Das Aufladen von Lithium-Ionen-Batterien für Fahrzeuge ist auf dem Krankenhaugelände nicht gestattet. Das Aufladen ist nur in ausgewiesenen Bereichen erlaubt.